# Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bau GB B-Planverfahren Nr. 463 1. Ä. **Beteiligung städtischer Dienststellen**

## **Beteiligter:** Grünflächenamt (17.1.2010)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S.5	Ehem. Schickedanz- Villa Im Bereich der zugeordneten Freiflächen befindet sich ein Regner der Beregnungsanlage des Südstadtparks. Der Regner muss versetzt werden. Die Kosten hierfür sollten vom Vorhabenträger übernommen werden. Auf dem Gelände der ehem. Schickedanz-Villa befindet sich umfangreicher erhaltungswürdiger Altbaumbestand. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen gemäß RAS-LP 4 zu schützen.	Diese Problematik sollte im Kaufvertrag geregelt werden. Der Planer des Bauvorhabens wurde nochmals informiert.  Die Ergänzung ist in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden und Teil der Baugenehmigung.  Somit die Einwände des Grünflächenamtes berücksichtigt.

# Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bau GB B-Planverfahren Nr. 463 1. Ä. **Beteiligung städtischer Dienststellen**

### **Beteiligter:** infra fürth GmbH (29.11.10)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S 11	Für das betroffene Gebiet gilt die Fernwärmesatzung bezüglich Anschluss- und Benutzungszwang. Ansonsten verweist die infra auf die Stellungsnahme vom 14.01.2010 i. R. des FNP- Änderungsverfahrens: Folgendes ist zu beachten: - Die vorliegenden Leitungen sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis auf die Fernwärmesatzung ist Teil der textlichen Hinweise des Bebauungsplans. Er wurde somit schon berücksichtigt.
	<ul> <li>Die Leitungen der Infra fürth GmbH innerhalb der Flurstücke 2010 und 2010/75 sind ggf. dinglich zu sichern.</li> <li>Versorgungs- und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden und sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Kosten trägt der Verursacher. Die infra fürth GmbH ist im Einzelfall zu informieren.</li> <li>Zwischen Fundamenten und Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.</li> <li>Bei Änderung des Höhenniveaus ist auf die Mindestdeckung der vorhandenen Leitungen zu achten.</li> <li>Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein Mindestabstand von 2,5m zu den Leitungen einzuhalten oder ein Leitungsschutz vorzusehen.</li> <li>Der Einsatz von schwerem Gerät ist im Bereich der Leitungen untersagt, hier ist mittels Handschachtung zu arbeiten.</li> <li>Die bauausführende Firma hat sich vor Beginn der</li> </ul>	Durch die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich keine Änderung des Tatbestandes. Deshalb wurde dieser Hinweis bereits berücksichtigt.
	<ul> <li>Maßnahme über die genaue Lage der Leitungen zu informieren.</li> <li>Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth GmbH ist zu beachten.</li> </ul>	Die städtischen Stellen, die Baumaßnahmen ausführen (Stef, Tfa, Baf) sind über die Hinweise der infra informiert. Private Bauherren müssen diese Vorgaben ebenfalls beachten, bzw. mit der infra fürth im Vorfeld der Bauarbeiten absprechen. Die Hinweise sind somit berücksichtigt.

# Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bau GB B-Planverfahren Nr. 463 1. Ä. **Beteiligung städtischer Dienststellen**

## **Beteiligter:** Referat IV (29.11.10; Eingang)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S.10	Die Darstellung der Zusammenhänge in Bezug auf die Festsetzung von Pflegeheimen ist mittlerweile nicht mehr zutreffend, da die Stadt Fürth seit einer in der Sitzung des Stadtrats am 30.07.2008 einstimmig beschlossenen Bedarfsfeststellung für Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen () durch das Institut Modus über einen "Pflegebedarfsplan" verfügt, dessen Aussagen bis in das Jahr 2015 reichen. () Die Koppelung der Festsetzung von Pflegeheimen im ehemaligen William- Orlando-Darby-Bereich kann demnach nicht deshalb gestrichen werden, weil bis heute kein aktueller "Pflegebedarfsplan" vorliegt, sondern deshalb, weil sich nach einer Bedarfsfeststellung des Stadtrates im Jahr 2008 die Pflegeeinrichtungen absehbar bis zum Jahr 2015 als durchaus bedarfsadäquat erwiesen haben.	Die von Ref. IV beschriebenen Modus-Gutachten wurden erst nach Einleitung des Änderungsverfahrens durchgeführt. Also war 2006 der Grund für die Änderung u.a. der fehlende Pflegebedarfsplan. Die Feststellung, dass bis heute kein solcher Plan vorliegt, wurde aus der Begründung entfernt. Somit ist den Einwänden von Ref. IV entsprochen.